

# **Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

## **Richtlinie**

### **über Zuwendungen für Binnenschiffahrtsunternehmen**

#### **zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen**

#### **(Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen)**

**vom 21. Juli 2015 (BAnz AT 29.07.2015 B2)**

## **1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

### **1.1 Förderziel und Zuwendungszweck**

Ziel des Förderprogramms ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen von Binnenschiffen zu verringern sowie deren Energieeffizienz und Sicherheit zu verbessern. Die hierauf zielenden Modernisierungsmaßnahmen sollen durch Gewährung von finanziellen Anreizen für Investitionen in emissionsärmere Motoren, emissionsmindernde Technologien und lärmindernde Maßnahmen unterstützt werden. Zusätzlich können kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert werden.

Mit der angestrebten Zunahme der Investitionen in die Modernisierung von Binnenschiffen wird ein Beitrag zur Umsetzung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie geleistet.

Die Investitionszuwendung unterstützt den Zuwendungsempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz und die Energieeffizienz zu verbessern.

### **1.2 Zuwendungsgewährung**

Bewilligungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Außenstelle West, Cheruskerring 11, 48147 Münster.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Für den Zeitpunkt des Antrags- eingangs ist das Eingangsdatum des vollständigen und bescheidungsreifen Antrags nach Nummer 9.1 bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge führen nicht zur Frist- und Rangwahrung nach Satz 1.

### **1.3 Rechtsgrundlage**

1.3.1 Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

1.3.2 Die Zuwendung ist eine Beihilfe, die der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EG L 187 vom 26.6.2014, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) unterfällt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen für Umweltschutzbeihilfen (insbesondere Kapitel I Artikel 36 und 38 sowie Anhang I) müssen vorliegen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden nach dieser Richtlinie

2.1 im Vergleich zu herkömmlichen Dieselmotoren emissionsärmere Motoren, im Falle eines Gasmotors auch das zugehörige Gaslagerungs- und -versorgungssystem.

2.1.1 Ein herkömmlicher Dieselmotor ist ein Motor eines Binnenschiffs, der nicht folgenden Standards des Bundes oder den damit vergleichbaren Standards der Länder entspricht:

- a) die Grenzwerte der Abgasemissionen der Stufe II des Anhangs II § 8a.02 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in Verbindung mit § 8a.07 oder den vergleichbaren Standards der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung;
- b) die Grenzwerte der Lärmemissionen nach Anhang II § 8.10 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in Verbindung mit den geltenden Übergangsbestimmungen.

2.1.2 Ein emissionsärmerer Motor ist ein Motor für ein Binnenschiff, der folgenden Standards des Bundes oder den damit vergleichbaren Standards der Länder entspricht:

- a) die Abgasemissionen erfüllen die Grenzwerte der Stufe II Anhang II § 8a.02 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in Verbindung mit § 8a.07 oder die vergleichbaren Grenzwerte der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung mit der Maßgabe, dass der Partikelgrenzwert um 30 % unterschritten wird;
- b) die Lärmemissionen liegen unter den Grenzwerten des Anhangs II § 8.10 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung.

2.2 Maßnahmen zur Schadstoffminderung.

Maßnahmen zur Schadstoffminderung im Sinne dieser Förderrichtlinie sind der Einbau von Technologien und Anlagen sowie Verfahren, deren Einsatz zu Emissionsminderungen nach den Buchstaben a bis c führt. Hierzu zählen insbesondere Katalysatoren, Partikelfilter, Kraftstoff-Wasser-Emulsionstechnologie und kombinierte Abgasminderungssysteme. Diese Maßnahmen sind in folgenden Fällen förderfähig,

- a) wenn die Minderung der Partikelmasse mindestens 90 % beträgt und dies durch eine Herstellererklärung oder durch messtechnische Nachweise einer zertifizierten Prüfstelle belegt wird oder
- b) wenn die Minderung der Stickstoffoxidemissionen mindestens 70 % beträgt und dies durch eine Herstellererklärung oder durch messtechnische Nachweise einer zertifizierten Prüfstelle belegt wird oder
- c) wenn eine den in Nummer 2.2 Buchstabe a und b genannten prozentualen Minderungsanforderungen gleichwertige kombinierte Minderung von Partikel- und

Stickstoffoxidemissionen des Motors durch Herstellererklärung oder durch messtechnische Nachweise belegt wird. Die gleichwertige kombinierte Minderung ergibt sich nach folgender Formel:

$$(\Delta \text{NO}_x [\%] / 70 + \Delta \text{PM} [\%] / 90) * 100 \geq 100 \%$$

### 2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere Maßnahmen zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs,

z. B. Einbau von diesel- und gaselektrischen Antrieben, sind förderfähig, sofern eine Einsparung des Kraftstoffverbrauchs gegenüber dem installierten Motor bei in Fahrt befindlichen Binnenschiffen um mindestens 10 % erreicht wird.

Der Nachweis ist in geeigneter Form, z. B. durch eine Vergleichsrechnung für die repräsentativen Fahrtgebiete (einschließlich repräsentativer Lastprofile), in denen das Binnenschiff verkehren soll, oder mittels Ergebnissen von Modellversuchen/Simulationen, zu erbringen.

### 2.4 Maßnahmen zur Minderung von Lärmemissionen.

Maßnahmen zur Minderung von Lärmemissionen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind bauliche Maßnahmen, die zu einer Senkung von Luft- oder Körperschallemissionen führen. Diese Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Nummer 2.1.2 Buchstabe b dazu beitragen, die Lärmgrenzwerte für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Anhangs II § 11.09 und § 12.02 Nummer 5 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zu unterschreiten.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsteller kann ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Unternehmen (natürliche oder juristische Person) in Privatrechtsform sein, das Eigentümer eines in einem deutschen Binnenschiffsregister eingetragenen Binnenschiffs (Güter- und Personenschiffe) ist, welches beruflich für die Binnenschifffahrt insbesondere auf Bundeswasserstraßen oder Landesgewässern genutzt wird. Für das Binnenschiff muss ein amtlicher Nachweis über die technische Zulassung zum Verkehr vorliegen, welcher insbesondere ein Schiffsattest für die Schifffahrt auf dem Rhein im Sinne der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder ein Gemeinschaftszeugnis im Sinne der Richtlinie 2006/87/EG ist.

3.2 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder veröffentlicht worden ist, wird kein Zuschuss gewährt.

Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus

§ 802c ZPO oder § 284 AO treffen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Der Zuwendungsbescheid muss vor Abschluss eines Lieferungs- bzw. Leistungsvertrags vorliegen.

4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt wird.

## **5 Art und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Anteilsfinanzierung gewährt.

## **6 Bemessungsgrundlage der Zuwendung**

6.1 Die förderfähigen Ausgaben werden grundsätzlich pauschal berechnet.

6.1.1 Als Bemessungsgrundlage werden für den Erwerb eines emissionsärmeren Motors anstelle eines herkömmlichen Dieselmotors die nachfolgenden pauschalen Mehrausgaben des emissionsärmeren Motors zugrunde gelegt:

- a) Mehrausgaben bei einer Motorleistung unter 500 kW: 22,50 € pro kW
- b) Mehrausgaben bei einer Motorleistung ab 500 kW: 27,00 € pro kW.

6.1.2 Für den Austausch des bisher genutzten Dieselmotors gegen einen emissionsärmeren Dieselmotor bei einem in Fahrt befindlichen Binnenschiff werden zusätzlich zu den in Nummer 6.1.1 genannten pauschalen Mehrausgaben folgende Pauschalen gewährt:

- a) Ausgabenpauschalen für den Aus- und Einbau von Motoren
  - des Hauptantriebs bei einer Motorleistung ab 500 kW: 50 000 €
  - des Hauptantriebs bei einer Motorleistung unter 500 kW: 40 000 €
  - des Hilfsantriebs (z. B. Bugstrahl) und der Lade- und Löschpumpen: 20 000 €
  - des Schiffsbetriebs (z. B. als Antrieb von Generatoren): 5 000 €

6.1.3 Sofern es sich bei dem emissionsärmeren Motor um einen Gasmotor handelt, wird auch das zugehörige Gas- lagerungs- und -versorgungssystem gefördert. Als Bemessungsgrundlage werden die durch Angebote nachgewiesenen Mehrausgaben gegenüber den Ausgaben für ein herkömmliches Treibstoffsystem zugrunde gelegt.

6.1.4 Als Bemessungsgrundlage werden für den Erwerb und Einbau einer Kraftstoff-Wasser-Emulsionsanlage (KWE- Anlage) die nachfolgenden pauschalen Ausgaben zugrunde gelegt:

- a) Ausgaben für den Erwerb: 55,00 € pro kW
- b) Ausgabenpauschale für den Einbau: 7 500,00 €

6.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 werden die nachgewiesenen Ausgaben für die Anschaffung der Technologie und die Durchführung der Maßnahme als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

6.3 Gemäß Artikel 8 AGVO darf die Maßnahme nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, sofern diese eine staatliche Beihilfe darstellen, es sei denn, aufgrund dieser Kumulierung wird die geltende Beihilfeintensität bzw. der geltende Höchstbetrag nicht überschritten oder die weitere Förderung bezieht sich auf unterschiedliche Ausgaben.

## **7 Höhe der Zuwendung**

7.1 Für Fördergegenstände nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 gelten die Förderquoten nach Artikel 36 AGVO (Umweltschutzbeihilfen).

7.1.1 Die Zuwendung beträgt 40 % der förderfähigen Ausgaben.

7.1.2 Bei Zuwendungen für kleine Unternehmen wird die Förderquote um 20 %-Punkte, bei Zuwendungen für mittlere Unternehmen um 10 %-Punkte erhöht.

7.2 Für Fördergegenstände nach der Nummer 2.3 gelten die Förderquoten nach Artikel 38 AGVO (Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen).

7.2.1 Die Zuwendung beträgt 30 % der förderfähigen Ausgaben.

7.2.2 Bei Zuwendungen für kleine Unternehmen wird die Förderquote um 20 %-Punkte, bei Zuwendungen für mittlere Unternehmen um 10 %-Punkte erhöht.

7.3 Die Fördersätze nach den Nummern 7.1 und 7.2 erhöhen sich, wenn das Binnenschiff in einem Fördergebiet der jeweils aktuellen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fördergebietskarte registriert ist, um 5 %-Punkte in den Fördergebieten der alten Bundesländer und um 10 %-Punkte in den Fördergebieten der neuen Bundesländer.

## **8 Zweckbindungsfrist**

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckgebundene Verwendung sicherzustellen. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Binnenschiff mit der finanziell geförderten Ausrüstung mindestens zwei Jahre nach Einbau bzw. Austausch beruflich für die Binnenschifffahrt zu nutzen. Eine innerhalb dieser Zweckbindungsfrist erfolgte und damit vorzeitige Veräußerung der Ausrüstung oder des Binnenschiffs, ein vorzeitiger Ausbau, eine vorzeitige Abwrackung des Binnenschiffs, eine vorzeitige Veräußerung oder Auflösung des Zuwendungsempfängers kann zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids und zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung bzw. des Zuschusses führen.

## **9 Verfahren**

9.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars und Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, einzureichen. Antragsformulare sind bei der Generaldirektion

Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle West erhältlich. Die Richtlinie und die Antragsformulare sind auch im Internet unter [www.elwis.de](http://www.elwis.de) veröffentlicht worden.

9.2 Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle West bewilligt eine Zuwendung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

9.3 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt in der Reihenfolge des Antrageingangs, wobei in dem Fall, in dem der Antragsteller die Gelegenheit zur Ergänzung seines Antrags erhalten hat, der Zeitpunkt als Datum des Antrageingangs gilt, zu dem der Antrag vollständig ist.

9.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die

§§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

9.5 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9.6 Die Europäische Kommission ist gemäß Artikel 12 AGVO zur Prüfung berechtigt.

9.7 Zuwendungen über 500 000 € werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht.

## **10 Subventionserheblichkeit**

10.1 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.

10.2 Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes ist der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle West unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

10.3 Beabsichtigt der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger die Zuwendung entgegen der Zweckbindung zu verwenden oder die Zweckbindungsfrist nach Nummer 8 nicht einzuhalten, ist er gemäß § 3 des Subventionsgesetzes verpflichtet, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle West dies vorher rechtzeitig mitzuteilen.

## **11 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

11.1 Diese Richtlinie tritt am 21. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Motoren von Binnenschiffen (Förderprogramm für emissionsärmere Motoren von Binnenschiffen) vom 21. Dezember 2012 (BAnz AT 11.01.2013 B3), die zuletzt mit Bekanntmachung vom 21. November 2013 (BAnz AT 29.11.2013 B3) geändert worden ist, außer Kraft.

11.2 Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Bonn, den 21. Juli 2015 WS 21/6254.2/3

Bundesministerium

für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Hilde Kammerer